



# Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, Bezirk St.Veit/Glan, Kärnten

Tel. +43(0)4265/242...0, Fax +43(0)4265/7452, e-mail: [weitensfeld@ktn.gde.at](mailto:weitensfeld@ktn.gde.at)  
<http://www.weitensfeld.at>

---

Zahl: 813-0-01/2018

Weitensfeld, 26. November 2018

## V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 24.10.2018, Zahl 813-0-01/2018, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung).

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2018, wird verordnet:

### § 1

#### **Müllabfuhr durch die Gemeinde**

Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

### § 2

#### **Abholbereich**

(1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.

(2) Die Sammlung des Sperrmülls hat in der Form zu erfolgen, dass dieser vom Berechtigten selbst zum Altstoffsammelzentrum Gurktal zu verbringen ist. Im Bedarfsfall wird der Sperrmüll von der Marktgemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten über Anforderung abgeholt.

(3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für Haus- und Sperrmüll festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

### § 3

#### Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung (Anlage dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

### § 4

#### Sammelplätze bzw. Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

(1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- und Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen bzw. zu den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behälter zu verbringen.

(2) Die Sammelplätze für Hausmüll sind wie folgt festgelegt:

- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| a.) Zweinitz Sonnseite      | vgl. Müllner in Zweinitz, im Bereich der Postabgestelle                               |
| b.) Grabenig-Engelsdorf     | Abzweigung Pötschger-Graben im Bereich der Postabgabestelle, A-Strommast              |
| c.) Engelsdorf              | Milchbank vor der Engelsdorfer Brücke   |
| d.) Hundsdorf-Brunn-Mödring | Autobusumkehr vlg. Wieser   |
| e.) Ading-Wurz-Dielach      | Weggabelung nach Dielach/Wurz – Bereich Milchbank                                     |
| f.) Kraßnitz                | Wegkreuzung vlg. Hofer  |
| g.) St. Andrä               | Bereich Wagenhütte bzw. Geräteschuppen (straßenseitig) vlg. Wirt/Lattacher, St. Andrä |
| h.) Psein-Grua              | Weggabelung Psein/Grua  |
| i.) Wullroß-Dolz            | Parkplatz der Österr. Bundesforste neben der Goggausee Landesstraße                   |
| j.) Dalling                 | Abzweigung von der Goggausee-Landesstraße zum vlg. Dallinger                          |
| k.) Nassing-Sadin           | Abzweigung von Straße Nassing-Sadin zur Familie Holzer                                |
| l.) Reinsberg               | Bereich vlg. Strutz in Kaindorf   |
| m.) Hohenwurz-Tschriet      | Bereich Tränk Kreuz in Zauchwinkel  |
| o.) Steindorf               | Abzweigung Zauchwinkelstraße  |

(3) Der Sammelplatz für Sperrmüll wird wie folgt festgelegt:

Altstoffsammelzentrum Gurktal

## § 5

### Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

(1) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken, von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden sowie Inhaber eines Baurechts im Abholbereich sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Marktgemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 abführen zu lassen.

(2) Die Eigentümer von bebauten Grundstücke, von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden sowie Inhaber eines Baurechts im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.

(3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zur Entsorgung verwendeten Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseingang) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

## § 6

### Müllbehälter

(1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlich ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Die Mindestzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

Bestehen für ein bebautes Grundstück im Hinblick auf das über einen Müllbehälter hinausgehende Erfordernis berechtigte Zweifel, so hat der Bürgermeister von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers die Größe und Zahl der Müllbehälter unter Bedachtnahme auf den Bedarf und des ortsüblichen Hausmüllsammelsystems mit Bescheid festzulegen.

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen bzw. zuzuteilen:

Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 120 l

Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 240 l

Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 l

Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 l

a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt lebenden Person wird mit durchschnittlich 15 l pro Woche festgelegt.

b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall

- bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe ..... 120 l Abfall pro Woche und
- über 10 Mitarbeiter ..... 240 l Abfall pro Woche

festgelegt.

(3) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 und 2 lit. a) und b) unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

(4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke. Eigentümern von bebauten Grundstücken im Sonderbereich mit mehr als einer Person im Haushalt, sind jährlich mindestens 13 Müllsäcke zuzuteilen. Es dürfen nur die von der Gemeinde bzw. dem Abfuhrunternehmen zu beziehenden Müllsäcke verwendet werden.

## **§ 7**

### **Verwendung und Reinigung der Müllbehälter**

(1) Beschädigte oder defekte Müllbehälter werden auf Kosten der Marktgemeinde oder des beauftragten Abfuhrunternehmens repariert bzw. ausgetauscht. Mutwillig beschädigte Müllbehälter sind auf Kosten des Verursachers zu tauschen.

(2) Außerhalb des Befüll- und Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

(3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

## § 8

### Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen und Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.
- (4) Das Einbringen von Problemstoffen, flüssigen Abfällen, heißer Asche und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 27.12.1994, Zahl 714/1994, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

DI(FH) Franz Sabitzer

Angeschlagen am: 04. Dezember 2018

Angenommen am: - 8. JAN. 2019



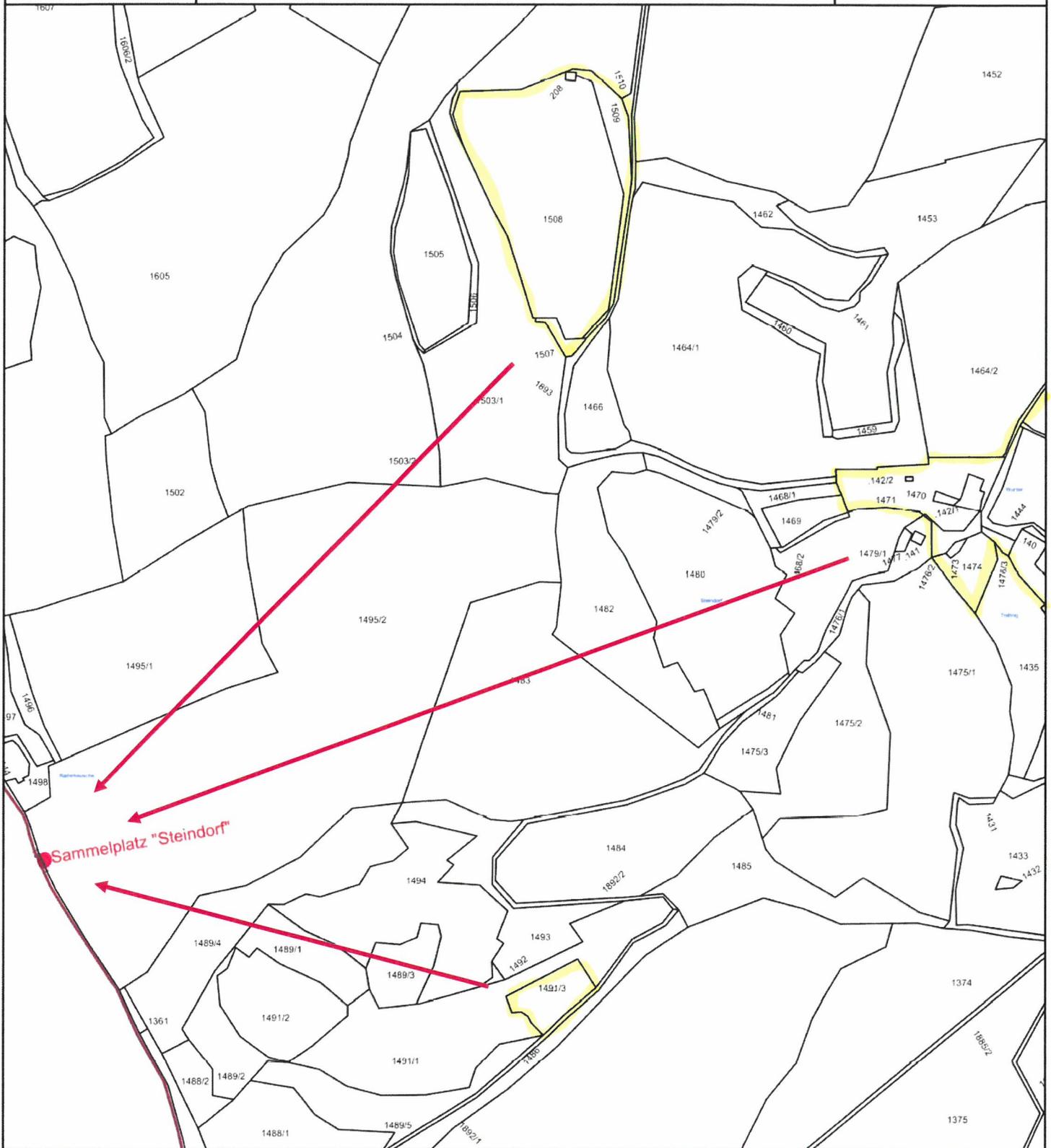
Marktgemeinde Weitensfeld

Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld

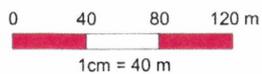
Tel: 04265 / 242

Fax: 04265 / 7452

Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 4.000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.





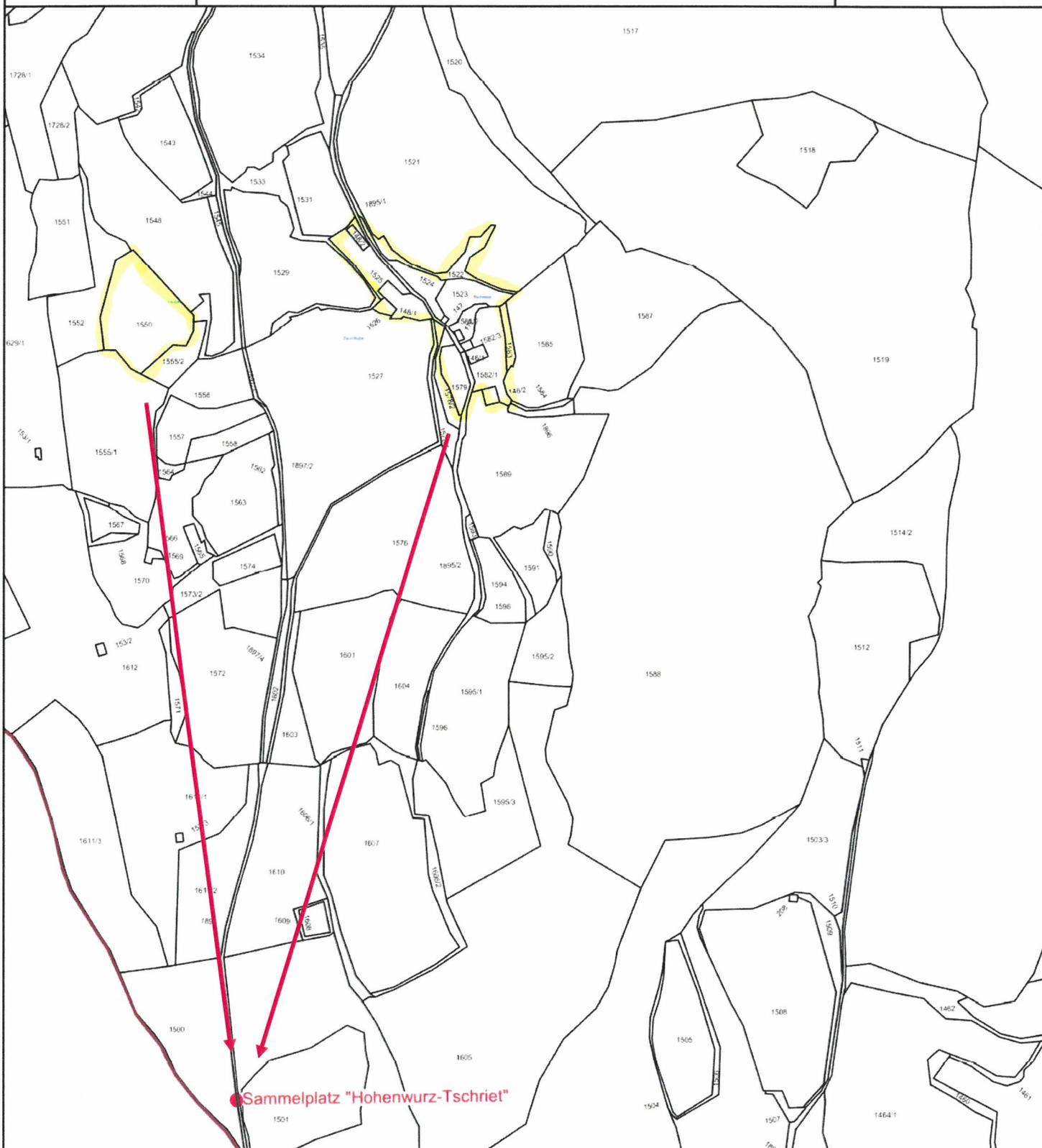
Marktgemeinde Weitensfeld

Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld

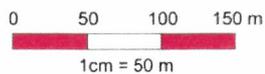
Tel: 04265 / 242

Fax: 04265 / 7452

Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 5.000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.







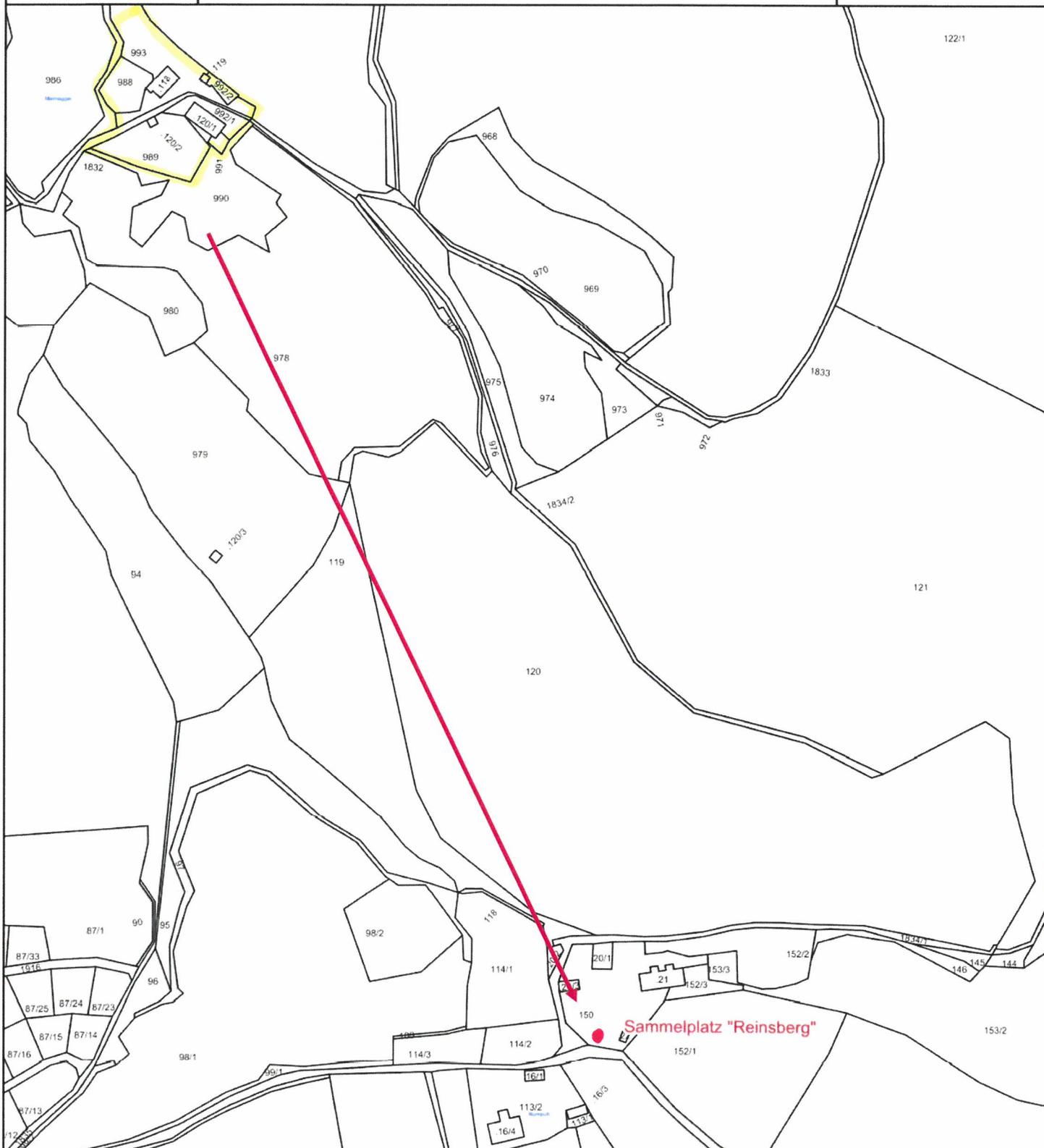
Marktgemeinde Weitensfeld

Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld

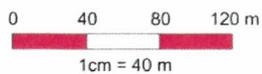
Tel: 04265 / 242

Fax: 04265 / 7452

Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 4.000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



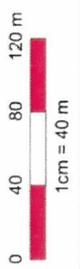




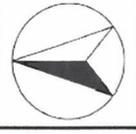
Marktgemeinde Weitensfeld  
Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld  
Tel: 04265 / 242  
Fax: 04265 / 7452  
Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 4.000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.





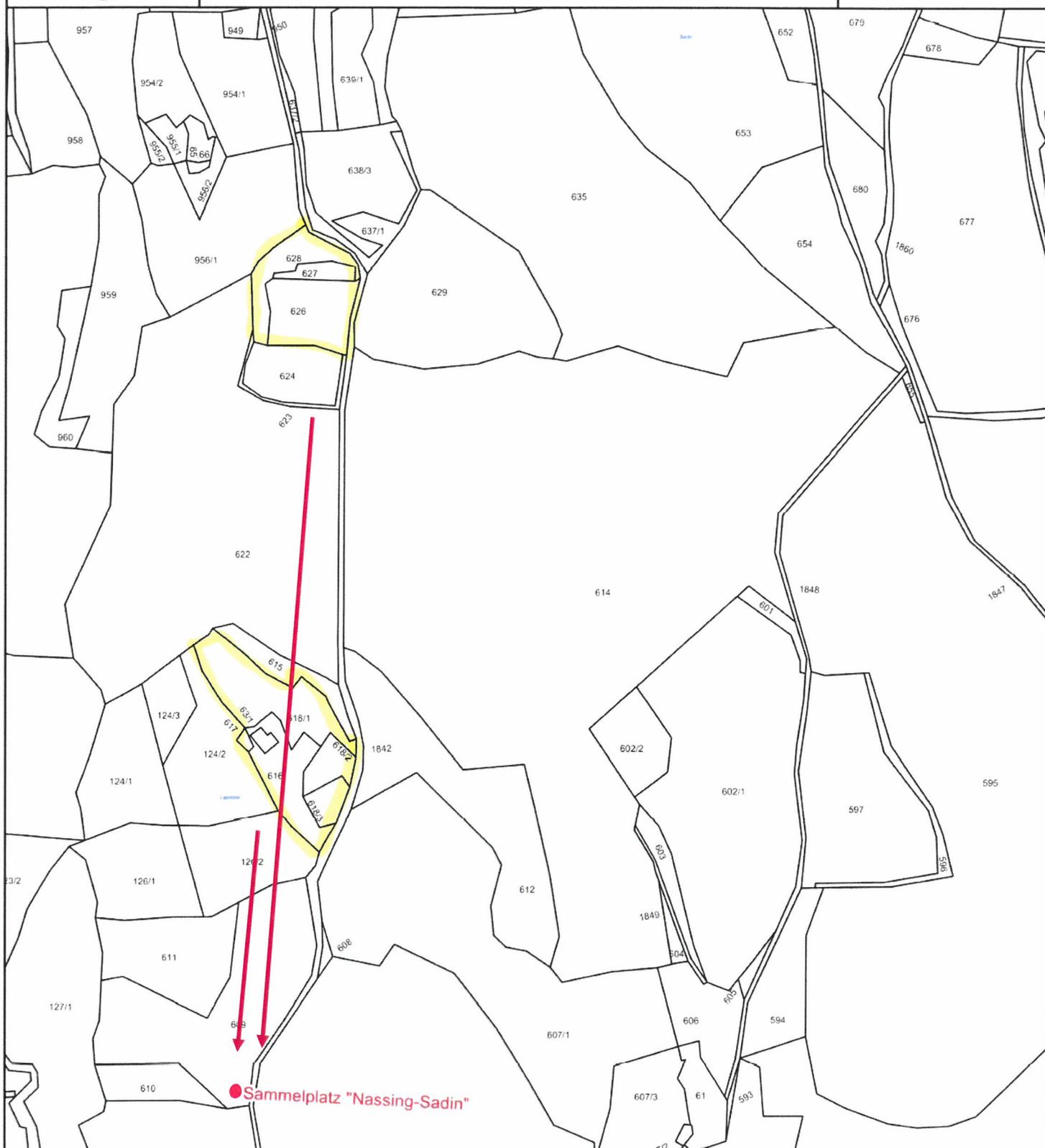
Marktgemeinde Weitenfeld

Oberer Platz 9, 9344 Weitenfeld

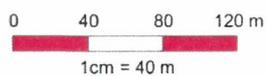
Tel: 04265 / 242

Fax: 04265 / 7452

Email: weitenfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 4.000

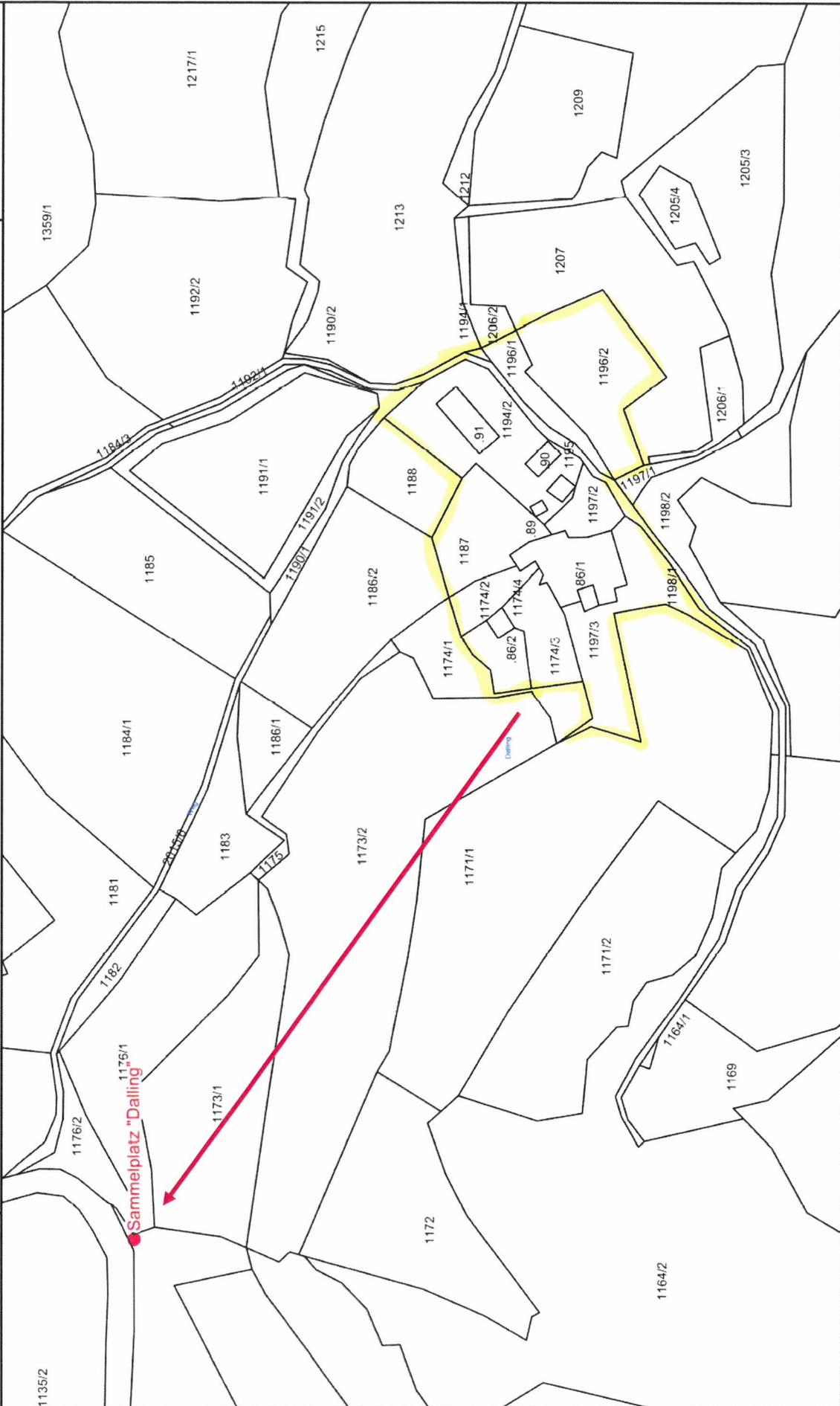


@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

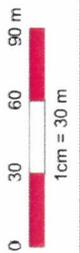




**Marktgemeinde Weitensfeld**  
Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld  
Tel: 04265 / 242  
Fax: 04265 / 7452  
Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 3.000

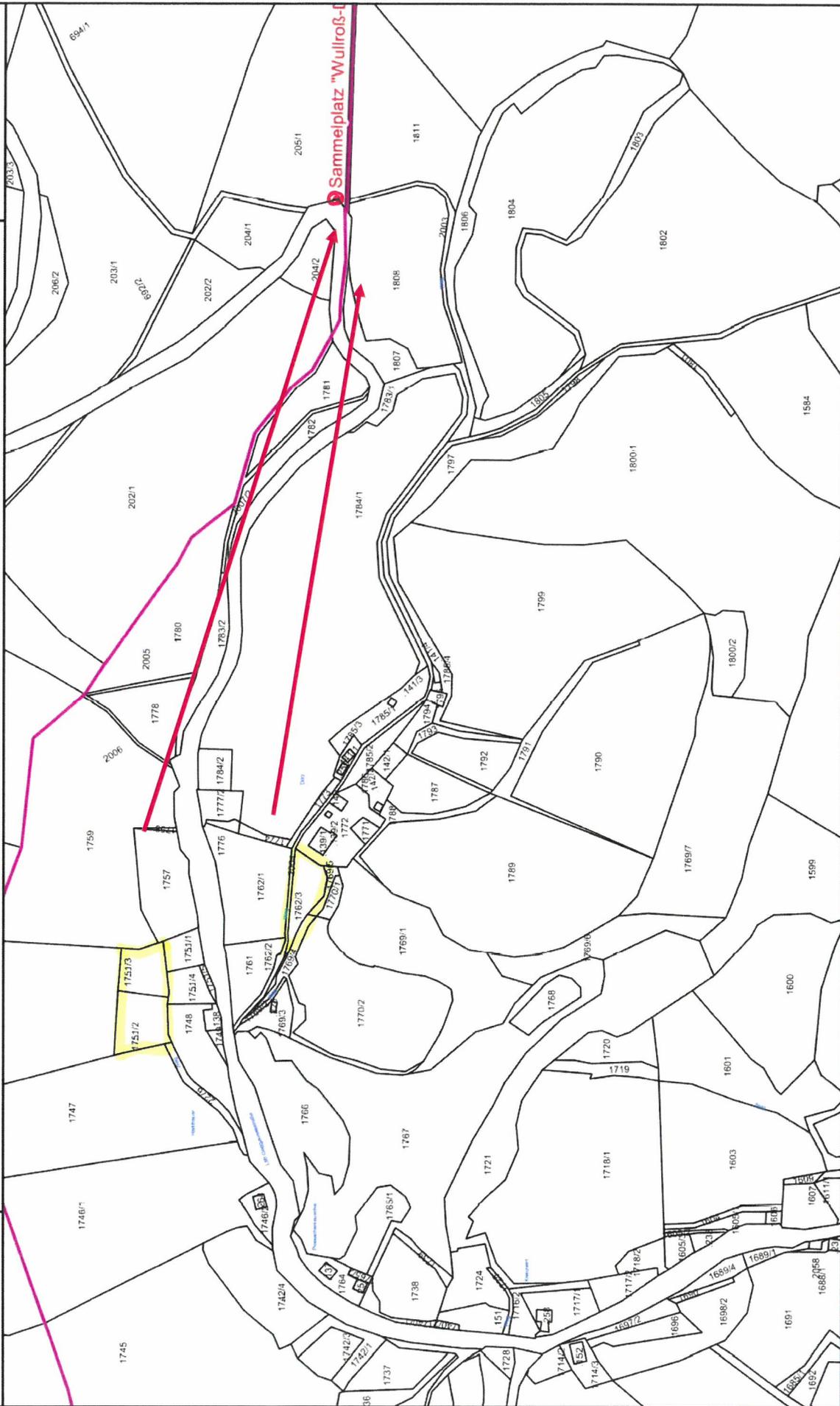


@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

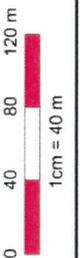




**Marktgemeinde Weitensfeld**  
Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld  
Tel: 04265 / 242  
Fax: 04265 / 7452  
Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 4.000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.





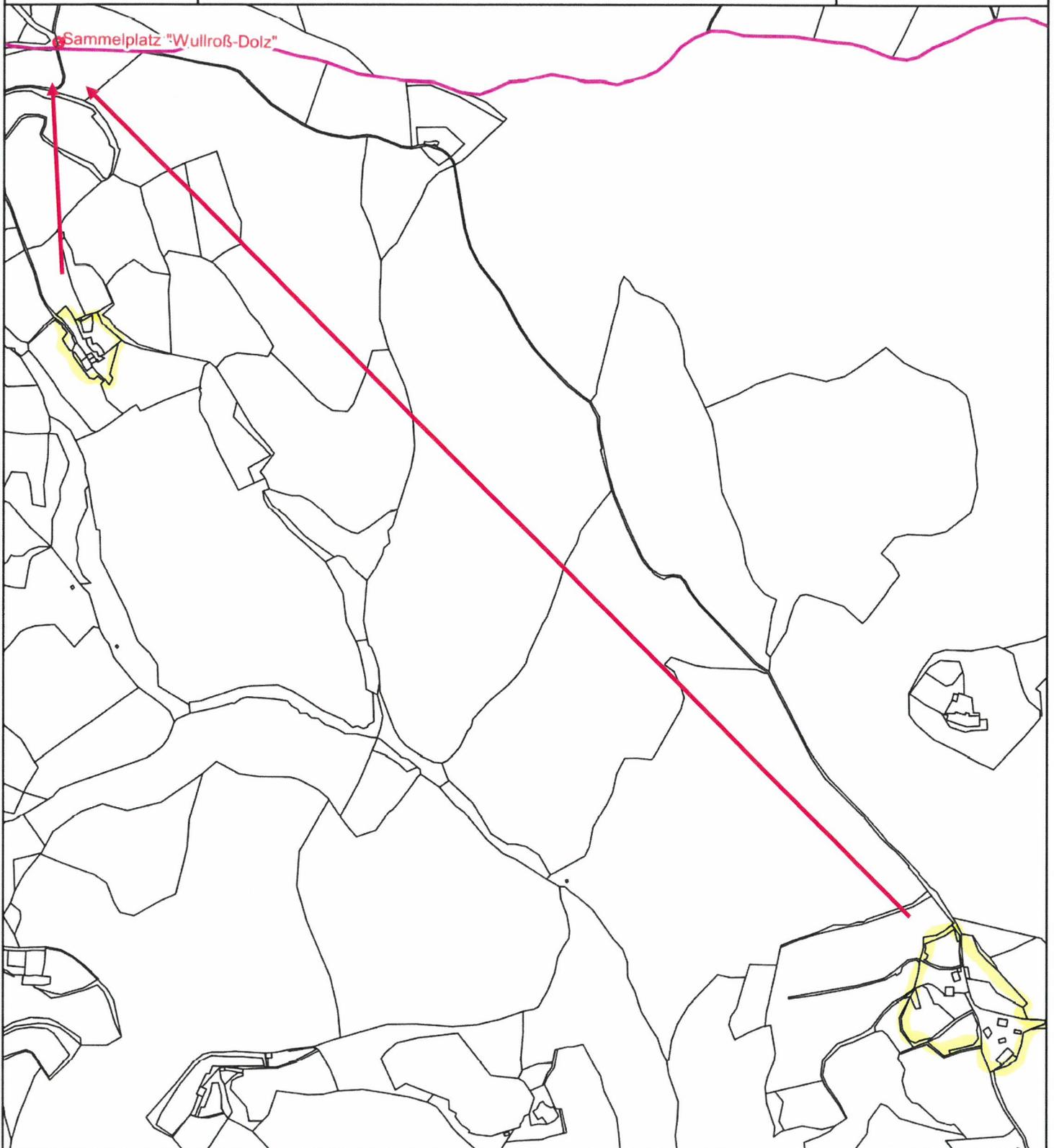
Marktgemeinde Weitensfeld

Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld

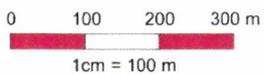
Tel: 04265 / 242

Fax: 04265 / 7452

Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 10.000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.





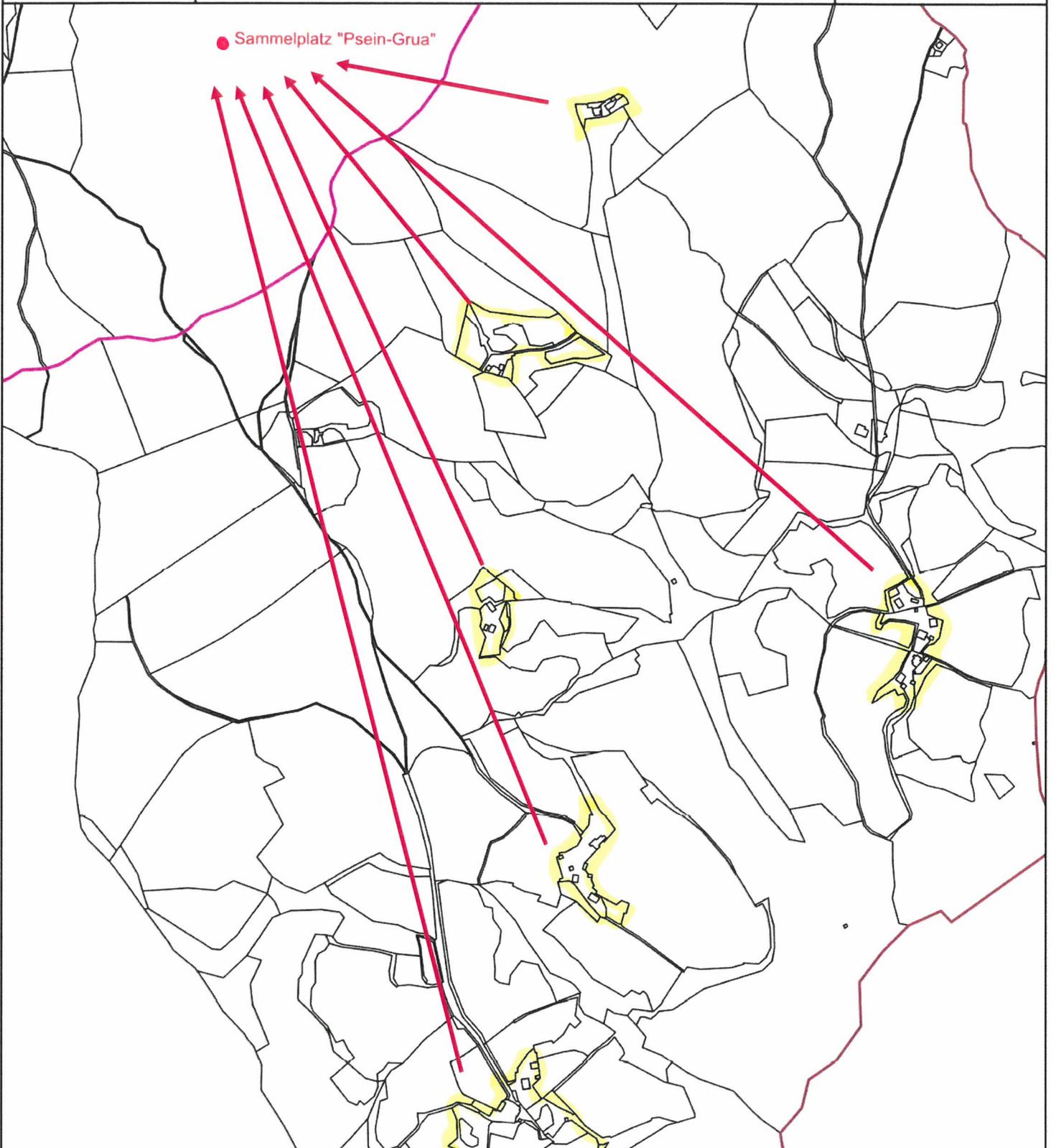
Marktgemeinde Weitensfeld

Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld

Tel: 04265 / 242

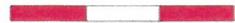
Fax: 04265 / 7452

Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 9.855

0 98,55 197,1 295,65 m



1cm = 98,55 m

@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.





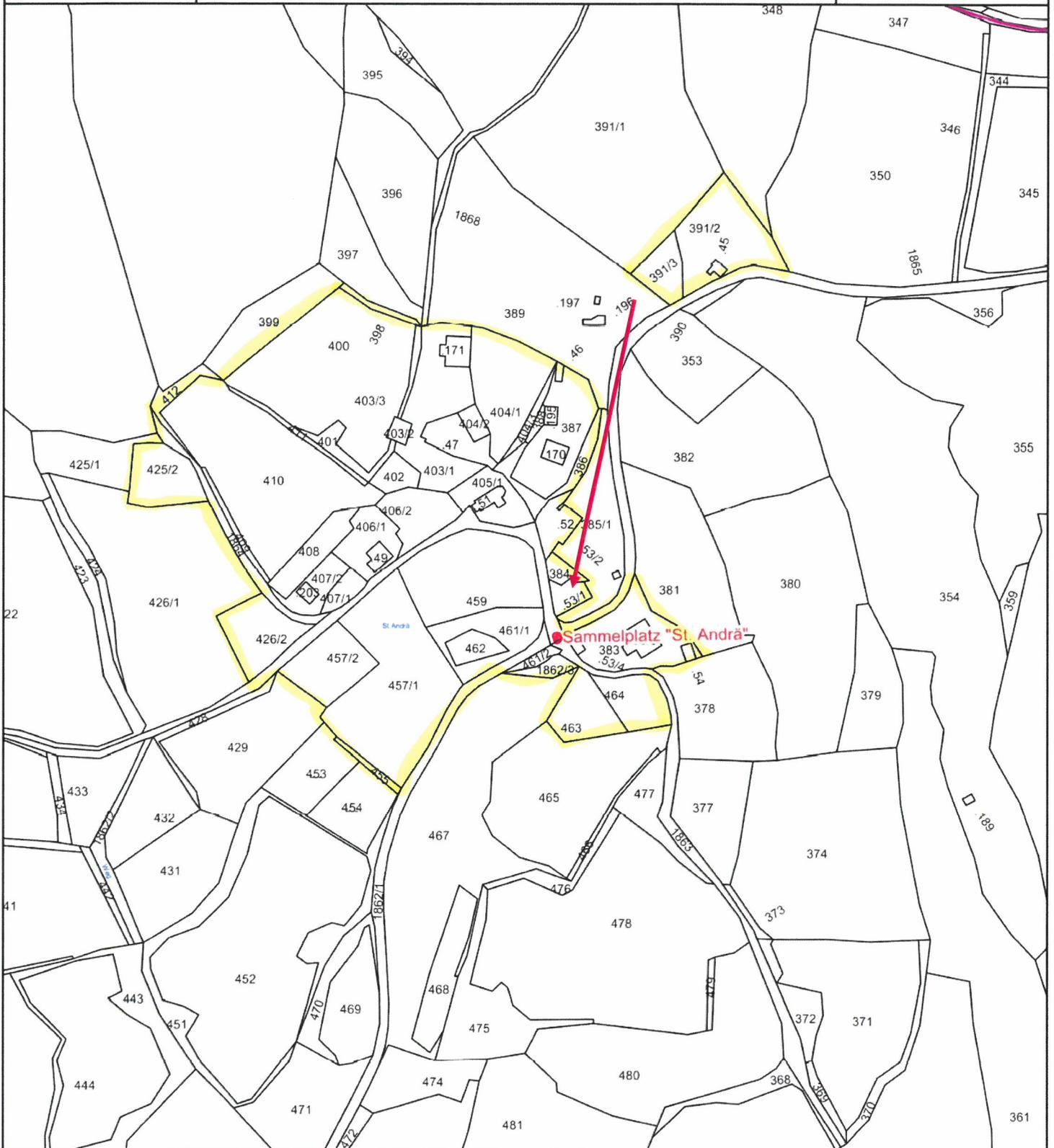
Marktgemeinde Weitensfeld

Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld

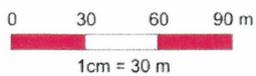
Tel: 04265 / 242

Fax: 04265 / 7452

Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 3.000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.





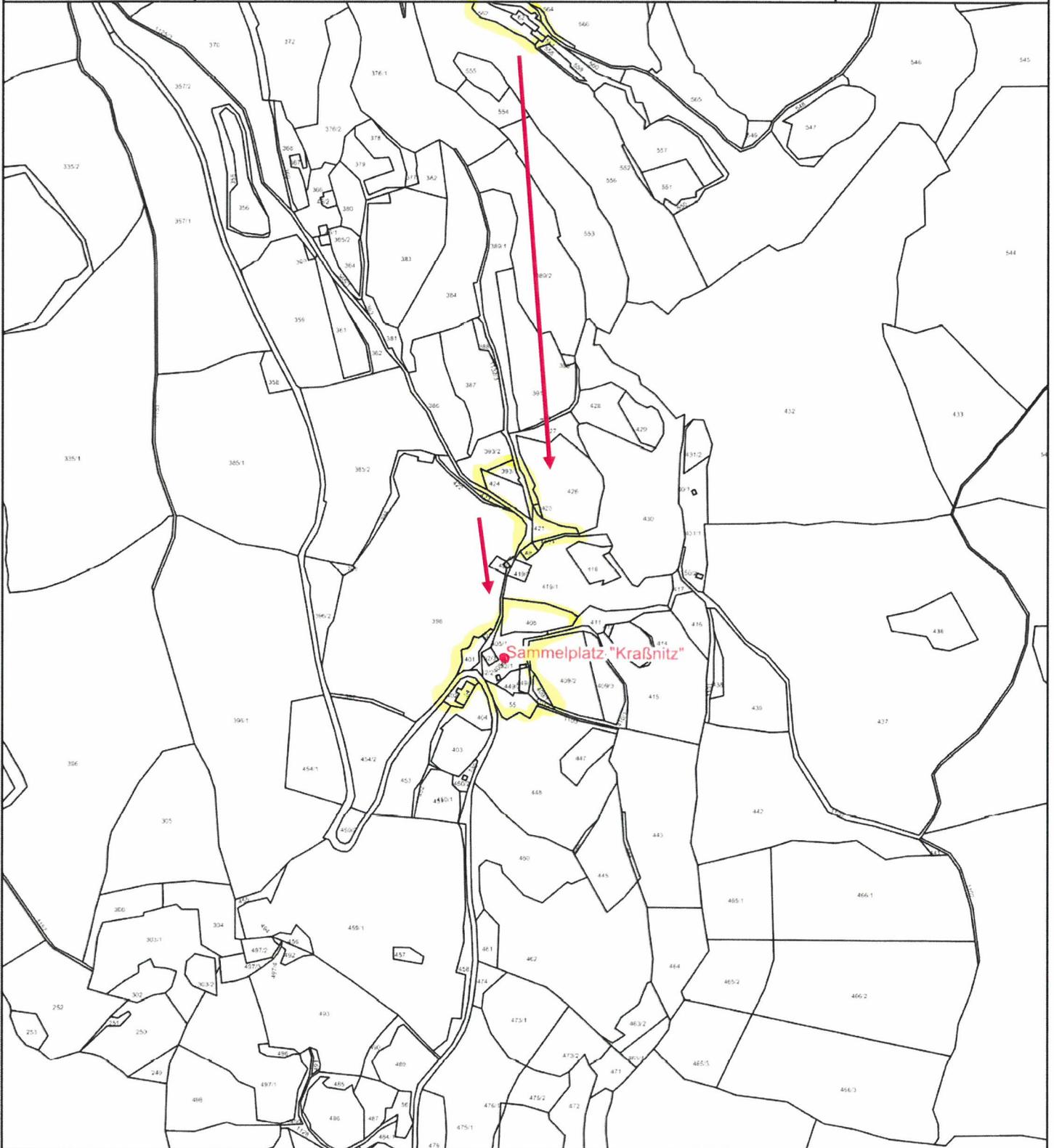
Marktgemeinde Weitensfeld

Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld

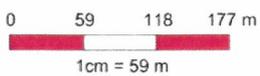
Tel: 04265 / 242

Fax: 04265 / 7452

Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 5.900

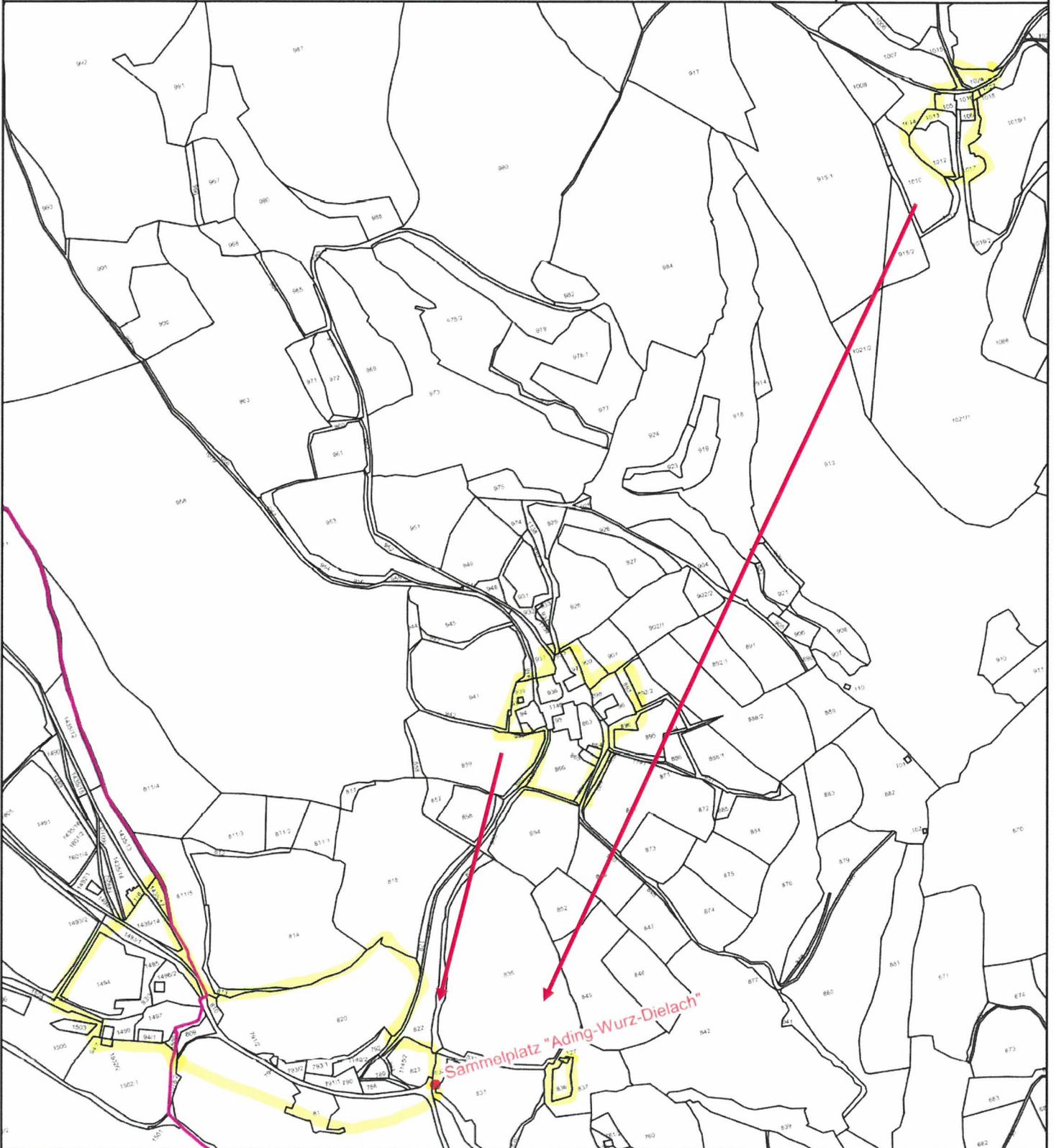


@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

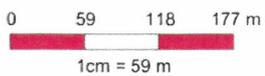




Marktgemeinde Weitensfeld  
Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld  
Tel: 04265 / 242  
Fax: 04265 / 7452  
Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 5.900



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.





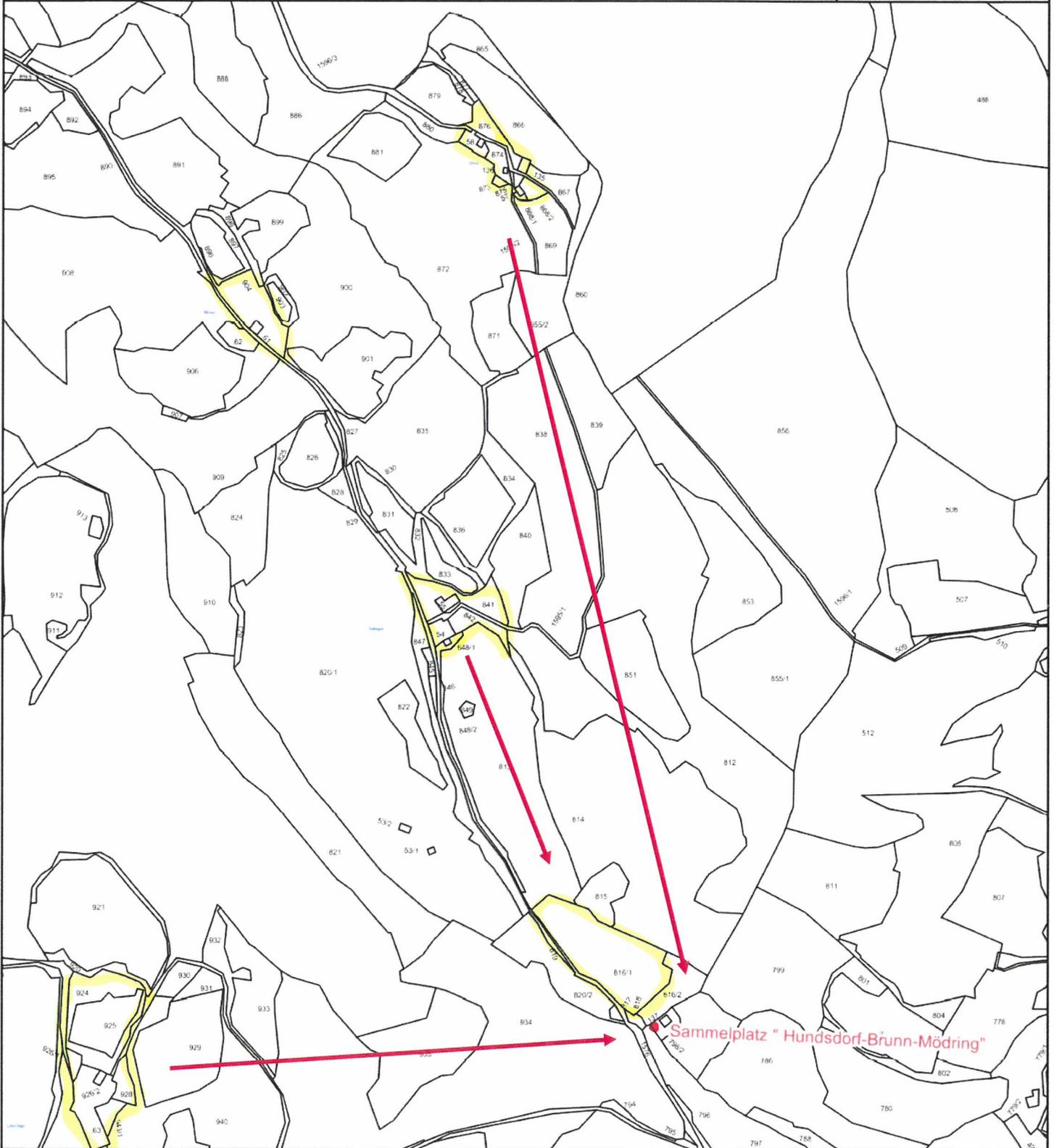
Marktgemeinde Weitensfeld

Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld

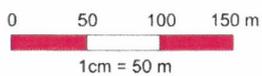
Tel: 04265 / 242

Fax: 04265 / 7452

Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 5.000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.





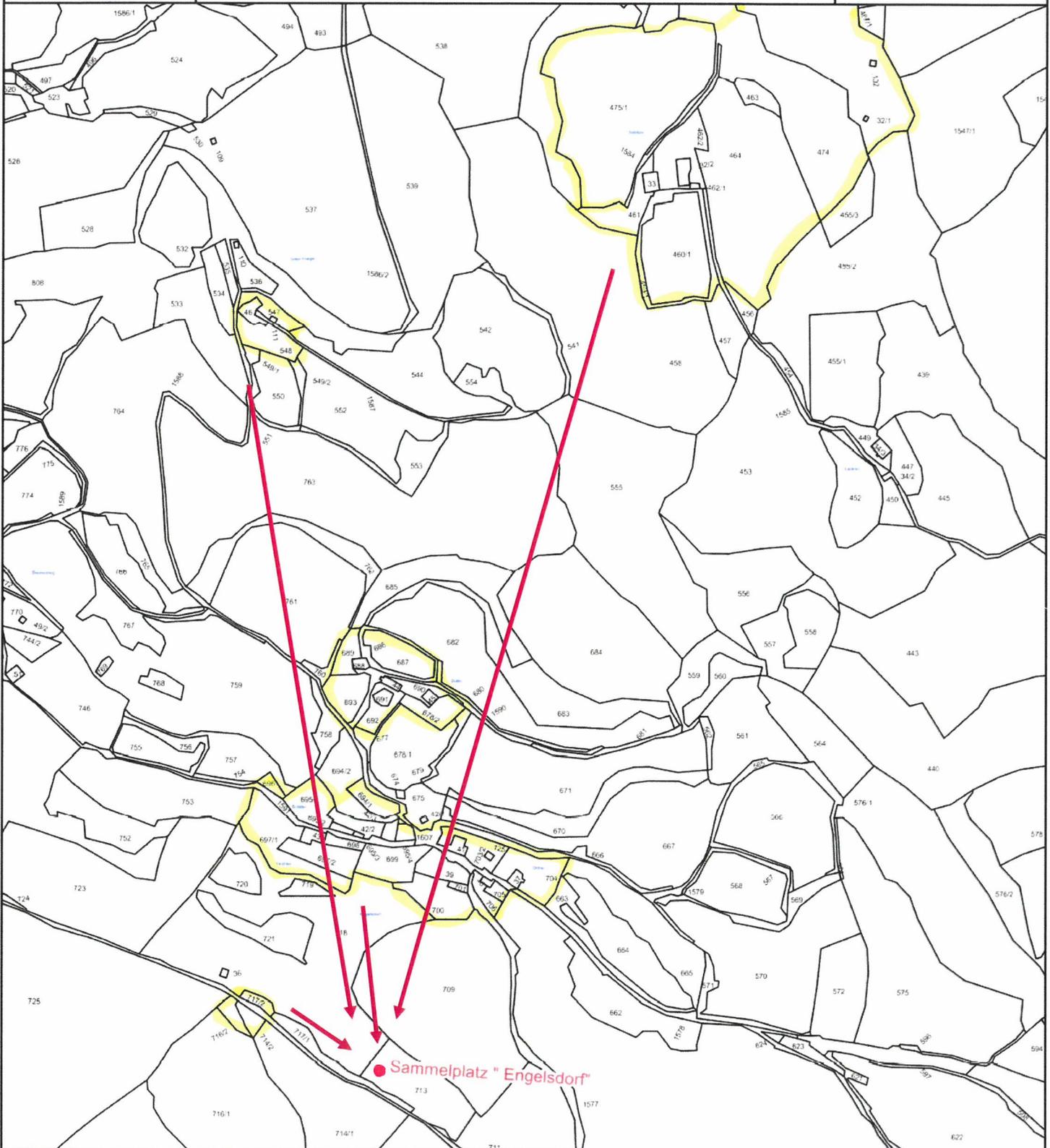
Marktgemeinde Weitensfeld

Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld

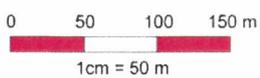
Tel: 04265 / 242

Fax: 04265 / 7452

Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 5.000

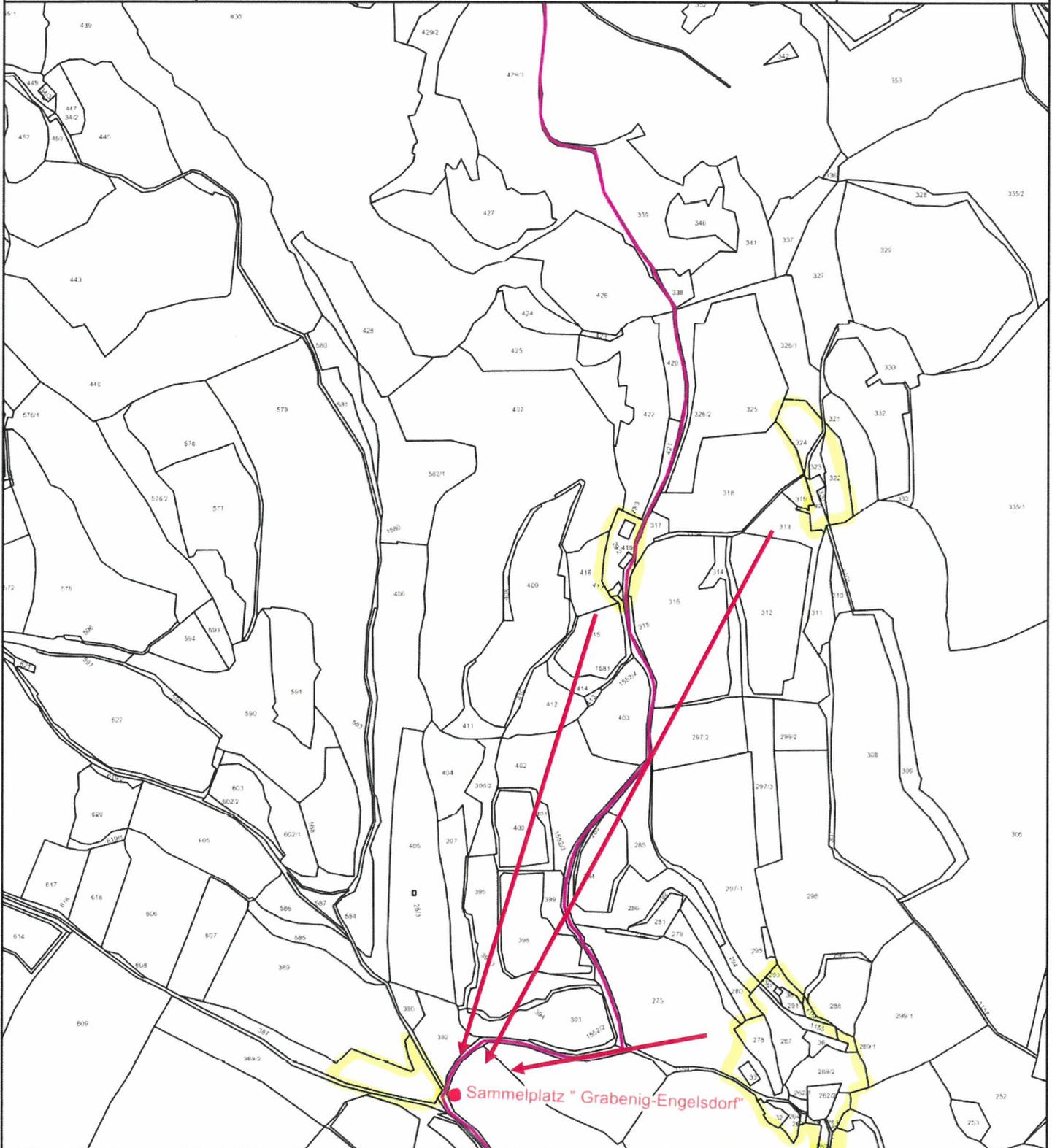


@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

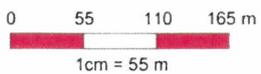




Marktgemeinde Weitensfeld  
Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld  
Tel: 04265 / 242  
Fax: 04265 / 7452  
Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 5.500

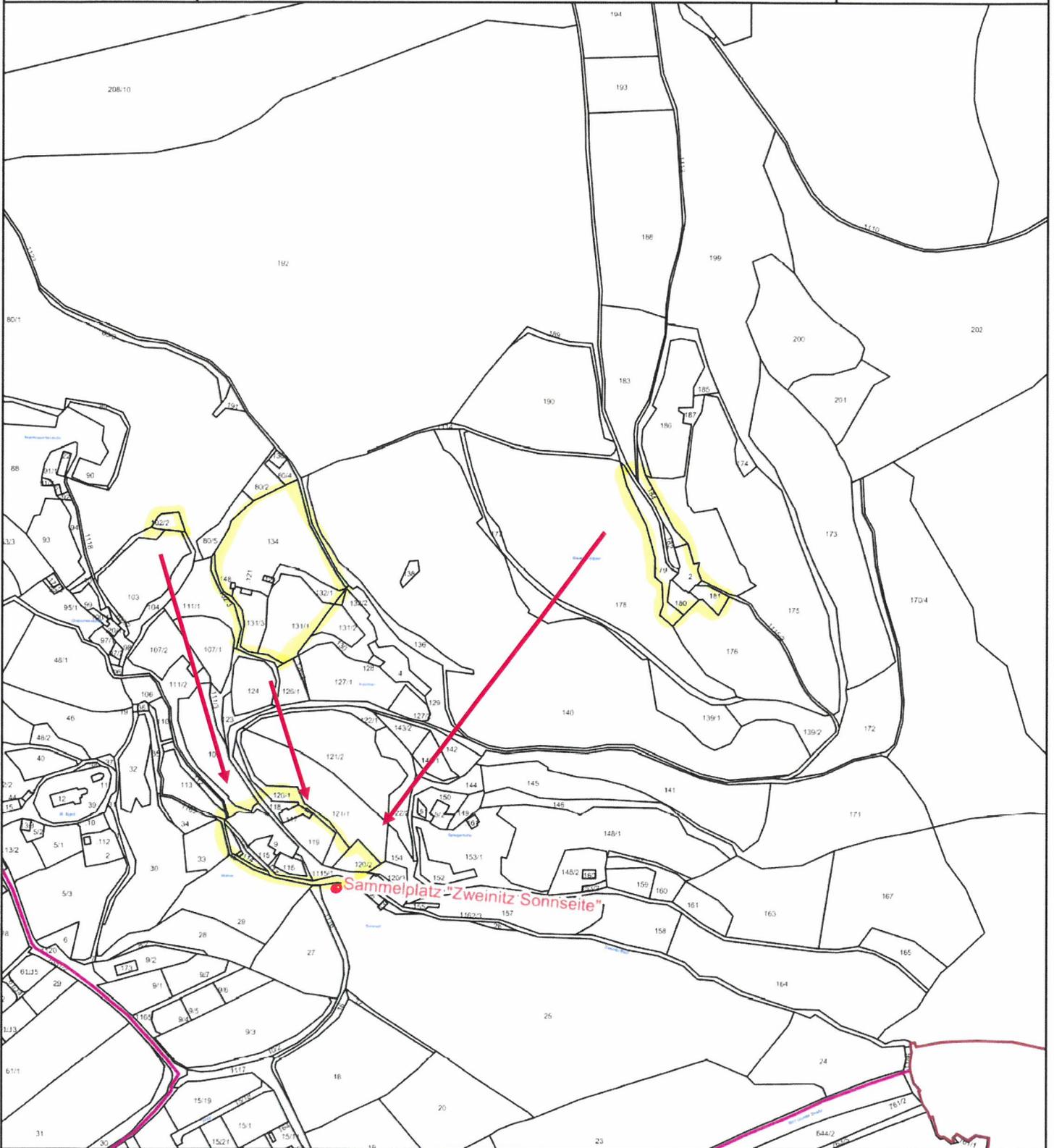


@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

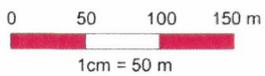




Marktgemeinde Weitensfeld  
Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld  
Tel: 04265 / 242  
Fax: 04265 / 7452  
Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 5.000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



# **Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal**



## **SAMMELPLATZ**

### **Müllabfuhr - Sondergebiet**